

Diese Allgemeinen Vertragsgrundlagen gelten für alle zwischen Andreas Engfer Tools Programmierung, nachfolgend AN genannt, und ihrem Auftraggeber (AG) abgeschlossenen Verträge. Die Geschäftsbedingungen sind vereinbart, wenn der Auftraggeber ihnen nicht schriftlich innerhalb von 5 Werktagen nach einer Beauftragung widerspricht.

1. Urheberrecht und Nutzungsrechte

1.1. Die Entwürfe und Beispielprogramme dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung des AN weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede vollständige oder teilweise Nachahmung ist unzulässig.

1.2. Bei Verstoß gegen Punkt 1.1. hat der Auftraggeber dem AN eine Vertragsstrafe in Höhe von 200% der vereinbarten Vergütung zu zahlen.

1.3. Der AN überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Verwendungszweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Der AN bleibt in jedem Fall, auch wenn er das ausschließliche Nutzungsrecht eingeräumt hat, berechtigt, seine Entwürfe und Vervielfältigungen davon im Rahmen der Eigenwerbung zu verwenden.

1.4. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung zwischen AN und Auftraggeber. Die Nutzungsrechte gehen auf den Auftraggeber erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über.

1.5. Der AN hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken (Hard- und Softcopies) als Urheber genannt zu werden. Verletzt der Auftraggeber das Recht auf Namensnennung, ist er verpflichtet, dem AN eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 % der vereinbarten Vergütung zu zahlen. Davon unberührt bleibt das Recht des AN, bei konkreter Schadensberechnung einen höheren Schaden geltend zu machen.

2. Vergütung

2.1. Die Vergütungen erfolgt entsprechend Kleinunternehmer ohne Umsatzsteuer gemäß § 19 UStG

2.2. Die Vergütungen sind bei Lieferung des Programms fällig. Werden einzelne Programmteile abgenommen, so ist bei Abnahme der ersten Teillieferung eine Teilvergütung zu zahlen, die wenigstens die Hälfte der Gesamtvergütung beträgt.

3. Fremdleistungen

3.1. Der AN ist berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem AN hierzu schriftliche Vollmacht zu erteilen.

3.2. Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des ANs abgeschlossen werden, ist der Auftraggeber verpflichtet, den AN im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben, insbesondere von der Verpflichtung zur Zahlung des Preises für die Fremdleistung.

4. Eigentum

4.1. An Programmen und Programmteilen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen. Der AN ist berechtigt, Programme oder Programmteile für weitere Projekte zu nutzen.

4.2. Wenn der Auftraggeber Änderungen in der Programmierung innerhalb der Gewährleistungszeit (2 Jahre nach Datum Programmlieferung) vornimmt, so erlischt die Gewährleistung.

5. Herausgabe von Daten

5.1. Der AN ist nicht verpflichtet, Datenträger, Dateien und Daten herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber, dass der AN ihm Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung stellt, ist dies schriftlich zu vereinbaren und gesondert zu vergüten.

5.2. Hat der AN dem Auftraggeber Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit Einwilligung des AN verändert werden (siehe außerdem 4.2).

5.3. Gefahr und Kosten des Transports von Datenträgern, Dateien und Daten online und offline trägt der AG.

5.4. Der AN haftet außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nicht für Mängel an Datenträgern, Dateien und Daten. Die Haftung des ANs ist ausgeschlossen bei Fehlern an Datenträgern, Dateien und Daten, die beim Datenimport auf das System des AGs entstehen.

7. Haftung

7.1. Der AN haftet nur für Schäden, die er selbst oder seine Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführen. Das gilt auch für Schäden, die aus einer positiven Vertragsverletzung oder einer unerlaubten Handlung resultieren.

7.2. Die Zusendung und Rücksendung von Datenträgern und Programmen / Daten erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des AGs.

7.3. Mit der Abnahme des Werkes übernimmt der AG die Verantwortung für die Richtigkeit von Bildern und Texten, die vor der Übergabe des Programms vom AN an den AG als Screenshots zu senden sind.

7.4. Der AN haftet nicht für die wettbewerbs- und markenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit seiner Programme und sonstigen Tools.

7.5. Rügen und Beanstandungen gleich welcher Art sind innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung schriftlich beim AN geltend zu machen. Danach gilt das Programm erst einmal als vertragsgemäß und mängelfrei abgenommen. Sollten Fehler nach zwei Wochen auftreten, so ist zu prüfen, ob ein Programmierfehler des AN vorliegt. Dann ist dieser Fehler innerhalb einer zumutbaren Zeit zu korrigieren.

8. Gestaltungsfreiheit und Vorlagen

8.1. Im Rahmen des Auftrags besteht für den AN Gestaltungsfreiheit. Wünscht der AG während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen.

8.2. Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der AG zu vertreten hat, so kann der AN eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann er auch Schadenersatzansprüche geltend machen.

8.3. Der AG versichert, dass er zur Verwendung aller dem AN übergebenen Vorlagen berechtigt ist und dass diese Vorlagen von Rechten Dritter frei sind. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt oder sollten die Vorlagen nicht frei von Rechten Dritter sein, stellt der AG den AN im Innenverhältnis von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

8.4 Bei der Verwendung Daten hat der AN entsprechend der aktuellen Datenschutzbestimmungen zu handeln

9. Schlussbestimmungen

9.1. Gerichtsstand ist der Sitz des AN.

9.2. Für den Fall, dass der AG keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsabschluss ins Ausland verlegt, wird der Sitz des ANs als Gerichtsstand vereinbart.

9.3. Ist eine der vorstehenden Geschäftsbedingungen unwirksam, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Geschäftsbedingungen nicht.

Stand: 17.02.2019